

wenn sie nicht direkt der Ep. W (F₁) entnommen sind. Jedenfalls waren Thematik und Argumentationsweise, die sich in der längeren Ep. W finden, zu dieser Zeit in Mailand gebräuchlich²¹.

Von ihrer Heimat Mailand aus wurde die Langfassung der Ep. W (Z. 1–194) in Italien und in anderen Ländern verbreitet. Durchgesetzt hat sich jedoch die Kurzform, und zwar aus drei Gründen. Erstens enthielt sie das Hauptargument: simonistisch gespendete Sakramente und erworbene Ämter sind nicht gültig; zweitens konnte diese Textform nach Thema und Umfang mühelos in Kanonessammlungen aufgenommen werden, und drittens fand sie Eingang in eine Anzahl von vorwiegend italienischen Handschriften des Dekrets Burchards von Worms, das gerade während der Zeit der Kirchenreform in Italien eine außerordentlich beliebte und häufig benutzte Sammlung war²². Schließlich gelangte im späten 11. oder frühen 12. Jahrhundert ein italienisches Exemplar der Langform der Ep. W ins Kloster SS. Maria e Benedetto in Albarese (Grancia dell'Albarese) in der Diözese Sovana-Pitigliano, wo es zur Quelle jenes Textes wurde, der in der Handschrift Florenz, Bibl. Medic. Laur., Conv. soppr. 91 etwas nachlässig kopiert wurde. Vielleicht erst der Schreiber dieser Handschrift fügte den Text der Zeilen 195–217 (Teil III) hinzu.

Zur Edition

Etienne Baluze († 1718) gab 1678 als erster den Text aus drei Handschriften (Colbertinus¹, Colbertinus² und Regius) heraus²³. 1897 identifi-

²¹) Über die Konstitutionen von Mailand vgl. C. Violante, *La società milanese nell'età precomunale* (1974) S. 262 ff. Der Text steht bei J. von Pflugk-Harttung, *Iter Italicum* (1883/84) S. 424 ff. Nr. 39. Denen, die gegen die Konstitutionen verstoßen, wird die ewige Verdammnis angedroht: *et cum Dathan et Abiron presens, atque cum Iuda [tr]aditore, Pilato et Caypha eternum subeat interitum, nisi respiscat et digne satisfaciat* (S. 428), wozu Ep. W Zeile 19 und 102 zu vergleichen sind.

²²) Eine Untersuchung über die Ep. W in Burchard-Hss. soll später erscheinen. Ein erster Hinweis stammt von O. Meyer, *Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms*, ZRG Kan. 24 (1935) S. 173 Anm. 6, wo er die Ep. W in den Hss. F₂ L M₄ M₅ M₆ nennt. Ich danke Dr. D. Jasper, der mich auf folgende Burchard-Hss. mit der Ep. W hingewiesen hat: Bologna, Bibl. Univ. 2239 fol. 55^r (nach Buch I), Pistoia, Arch. Capit. C. 125 fol. 164^{rb}–164^{vb} (Buch XIX zwischen c. 107 und 108), Troyes, Bibl. munic. 1386 (nach Buch XVI). Von Burchard abhängig ist Wien, Österreichische Nationalbibliothek, 354 fol. 111^r und zum zweiten Mal fol. 127^v–128^r.

²³) Stephani Baluzii *Miscellaneorum liber primus. Hoc est Collectio veterum monumentorum quae hactenus latuerant in variis codicibus ac bibliothecis, Parisiis*